



HVBG

HVBG-Info 19/1992 vom 30.07.1992, S. 1746 - 1746, DOK 553.2

**Zur Pfändung eines Flugscheins - vorsorgliche Pfändung - Beschluß
des LG Frankfurt vom 28.05.1990 - 2/9 T 434/90**

Zur Pfändung eines Flugscheins - vorsorgliche Pfändung (§§ 808
Abs. 1, 829 Abs. 1, 836 Abs. 3 ZPO; § 156 Abs. 1 GVGA);

hier: Beschluß des LG Frankfurt vom 28.5.1990 - 2/9 T 434/90 -

1. Ein Flugschein unterliegt nicht den Vorschriften über die
Zwangsvollstreckung in körperlichen Sachen. Seine Wegnahme
erfolgt nur im Rahmen einer Pfändung der Forderung gegen
die Fluggesellschaft durch Nebenpfändung.
2. Die vorsorgliche Wegnahme eines Flugscheins ist zulässig,
sofern die dafür erforderliche Pfändung der Forderung gegen
die Fluggesellschaft unverzüglich nachgeholt wird.

LG Frankfurt/M., Beschl. v. 28.5.1990

- 2/9 T 434/90 -